

**GERICHTSORDNUNG
DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS
BEI DER DEUTSCH-POLNISCHEN
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

**ERSTER TEIL
Organisation des Schiedsgerichts**

§ 1

Das Ständige Schiedsgericht, im weiteren „Gericht“ oder „Schiedsgericht“ genannt, wirkt in Warschau bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer, im weiteren „Kammer“ genannt, als gesonderte Einheit der Kammer, auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses der Kammer.

§ 2

Die Kammer stellt dem Gericht die notwendigen organisatorisch-technischen Bedingungen für dessen Arbeit, insbesondere eine Geschäftsstelle, zur Verfügung.

§ 3

An der Spitze des Gerichts steht der Präsident und die ihn vertretenden Vizepräsidenten, zusammen bilden diese das Gerichtspräsidium.

§ 4

1. Die Verwaltung des Gerichtssekretariats führt die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer.
2. Das Gerichtssekretariat wird vom Gerichtssekretär und seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Ausübung des Amtes des Sekretärs darf ausschließlich einem Mitarbeiter der Kammer übertragen werden, wobei das dienstliche Abhängigkeitsverhältnis zur Kammer bestehen bleibt.

§ 5

1. Das Gericht führt eine Liste der Schiedsrichter.
2. Die Schiedsrichterliste enthält Angaben über die Schiedsrichter, insbesondere Informationen über ihre beruflichen Qualifikationen und ihre

Fremdsprachenkenntnisse. Auf die Schiedsrichterliste können nur Personen gesetzt werden, die eine entsprechende Gewähr für die Ausübung des Schiedsrichteramts bieten und damit einverstanden sind, auf die Liste der Schiedsrichter gesetzt zu werden.

3. Den Eintrag in die Schiedsrichterliste beschließt der Kammervorstand.

§ 6

Das Gericht bedient sich eines Stempels mit seinem Namen und seiner Geschäftsstelle.

§ 7

Die Gebührenordnung für die Handlungen des Gerichts bildet die Anlage zu vorliegender Gerichtsordnung.

ZWEITER TEIL

Schiedsgerichtsvereinbarung

§ 8

Das Gericht kann ungeachtet der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes oder Firmensitzes der Parteien einen Rechtsstreit zur Entscheidung annehmen.

§ 9

Das Gericht ist für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig :

- a) wenn die Parteien vor dem Entstehen des Rechtsstreits eine Schiedsgerichtsklausel in ihren Vertrag aufgenommen haben (Schiedsgerichtsvereinbarung).

Den Parteien wird empfohlen, folgende Mustervereinbarung in ihre Verträge aufzunehmen:

„Sämtliche Streitigkeiten, die aufgrund des vorliegenden Vertrags oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen können, werden vom Schiedsgericht bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer in Warschau nach der Gerichtsordnung dieses Gerichts entschieden. Dieses bezieht sich auch auf etwaige Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung.“

- b) oder die Parteien nach der Entstehung des Streits schriftlich überein gekommen sind, den jeweiligen Streit vom Schiedsgericht entscheiden zu lassen (Kompromiss).

DRITTER TEIL
Verfahren vor dem Schiedsgericht

I. Einleitung des Verfahrens – Klage

§ 10

Das Verfahren wird durch die Einreichung einer Klage eingeleitet.

§ 11

1. Die an das Gericht gerichtete Klage muss mindestens enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung der Parteien mit der Angabe ihrer Rechtsform und der aktuellen Anschriften zur Zustellung der Korrespondenz,
 - b) die genaue Bezeichnung der Ansprüche und des Wertes des Streitgegenstands. Der von der Partei angegebene Streitwert wird vom Schiedsgericht geprüft,
 - c) eine Schilderung der tatsächlichen Umstände, welche den Anspruch rechtfertigen,
 - d) eine Begründung der Zuständigkeit des Gerichts zusammen mit einer Kopie der Unterlagen, die beweisen, dass die Parteien überein gekommen sind, ihren Streit vom Schiedsgericht bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer entscheiden zu lassen. Wenn die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts vorher nicht vereinbart hatten, muss die Klage einen Antrag an den Gerichtssekretär enthalten, bei der beklagten Partei die Zustimmung einzuholen, sich der Zuständigkeit dieses Gerichts unterzuordnen,
 - e) eine Aufstellung der Beweismittel. Die Beweismittel aus Dokumenten müssen der Klage in Form von Abschriften oder Fotokopien beigelegt sein, deren Übereinstimmung mit dem Original vom Kläger oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden muss,
 - f) die Bestimmung eines Schiedsrichters sowie eines Ersatzschiedsrichters.
2. Die Klage und die Beweise aus den Dokumenten müssen in so vielen Exemplaren ausgefertigt sein, dass das Gericht jeder Partei und jedem Schiedsrichter ein Exemplar zustellen kann. Ein Exemplar muss das Gericht erhalten.
3. Nach Erhalt der Klage fordert der Sekretär die Partei, welche die Klage eingereicht hat, auf, die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten. Werden die Gebühren nicht fristgemäß entrichtet, wird die Klage zurückgewiesen und die Sache als nicht eingeleitet betrachtet. Die Frist zur Entrichtung der Gebühren darf nicht kürzer sein als 14 Tage.

§ 12

Wenn die Klage nicht die in §11 bestimmten Anforderungen erfüllt und deshalb keinen ordnungsgemäßen Verlauf nehmen kann, fordert der Sekretär die Partei dazu auf, die Mängel zu ergänzen und setzt zu diesem Zweck eine entsprechende Frist fest. Diese Frist darf nicht kürzer sein als 7 Tage. Wenn die Partei die Mängel nicht in der festgesetzten Frist ergänzt, wird die Klage zurückgewiesen.

§ 13

1. Wenn die Klage ordnungsgemäß eingereicht und die Gerichtsgebühr eingezahlt wurde,
 - a) stellt der Sekretär der beklagten Partei unverzüglich die Klage zu und fordert sie dazu auf, in einer Frist, die nicht kürzer sein darf als 14 Tage, eine Antwort zu erteilen und die Person des Schiedsrichters und des Ersatzschiedsrichters zu benennen. Gleichzeitig fügt er die Schiedsgerichtsordnung zusammen mit der Schiedsrichterliste hinzu,
 - b) gibt der Sekretär die Person des Schiedsrichters und des Ersatzschiedsrichters bekannt, die vom Kläger benannt wurden.
2. Wenn die beklagte Partei den Schiedsrichter und den Ersatzschiedsrichter nicht in der festgesetzten Frist bestellt hat – werden sie vom Gerichtspräsidenten von der Liste der Schiedsrichter bestimmt.
3. Wird die Klage nicht erwidert und werden keine Schiedsrichter bestimmt, so hat dieses keinen Einfluss auf den weiteren Verfahrensverlauf.

§ 14

Im Schiedsgerichtsverfahren kann die Partei selbst auftreten oder sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen.

II. Zustellungen

§ 15

Die Klage, die Klageerwidernng, die Widerklage, die außerhalb der Verhandlung erlassenen Entscheidungen und die Benachrichtigungen über die Verhandlung werden den Verfahrensparteien oder ihren Bevollmächtigten per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zugestellt. Andere Schreiben werden per Einschreiben zugestellt.

§ 16

Das Schreiben gilt als der Partei zugestellt, wenn es dem Adressaten persönlich überreicht oder an die Anschrift seines Sitzes oder ständigen Aufenthaltsorts gesandt wurde. Die Zustellungen für die Parteien, die Unternehmer sind und in das

Handelsregister eingetragen sein müssen, werden an die im Register ausgewiesenen Anschriften getätigt, es sei denn, die Partei hatte eine andere Anschrift benannt.

§ 17

Die Parteien des Verfahrens sind dazu verpflichtet, das Gericht über jede Änderung der Zustellungsanschriften für die Korrespondenz zu unterrichten. Wenn eine Partei diese Pflicht versäumt, verbleiben die Schreiben in den Akten des Verfahrens und gelten als empfangen.

III. Verfahren zur Ermittlung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 18

Der Vorwurf der Unzuständigkeit des Gerichts kann von einer Partei spätestens bei der Einreichung einer Klageerwiderung oder einer Widerklage erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Schiedsgericht den Vorwurf der Unzuständigkeit des Gerichts nur im Ausnahmefall prüfen, wenn es insbesondere anerkennt, dass die Nichteinhaltung der Frist durch die Partei einen wichtigen Grund hatte und nicht von ihr verschuldet wurde.

§ 19

1. Wenn der Vorwurf der Unzuständigkeit des Gerichts von der Partei erhoben wird, bevor sie sich in den Rechtsstreit einlässt, fordert der Sekretär die Partei dazu auf, ihren Standpunkt in einer bestimmten Frist zu begründen.
2. Nach der Vorlegung der Begründung, von der in Punkt 1 des vorliegenden Paragrafen die Rede ist, stellt der Sekretär sie zusammen mit der Klage in der Sache dem Gerichtspräsidium vor, welches über die Zuständigkeit des Gerichts und die Ingangsetzung des Verfahrens entscheidet.

§ 20

Wenn der Vorwurf der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Konstituierung des Schiedsgerichts erhoben wird, ist das Gerichtspräsidium das zuständige Organ, das über die Sache entscheidet.

§ 21

In allen anderen Fällen ist das Schiedsgericht das zuständige Organ zur Erörterung des Vorwurfs der Unzuständigkeit.

V. Die Schiedsrichter

§ 22

1. Die Schiedsrichter sind unabhängig, insbesondere vertreten sie nicht die Interessen der Parteien, von denen sie bestimmt wurden. Sie üben das ihnen übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus.
2. Die Schiedsrichter müssen nachweisen, dass sie geschäftsfähig und im Vollbesitz der öffentlichen Rechte sind. Die Schiedsrichter müssen die Sprache beherrschen, in der das Verfahren geführt wird (§ 32).
3. Schiedsrichter dürfen keine Personen sein, die mit den Parteien in einem solchen Verhältnis stehen, dass Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufkommen können.
4. Schiedsrichter dürfen keine Personen sein, die in einem Arbeitsverhältnis zur Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer stehen.
5. Die Schiedsrichter sind dazu verpflichtet, alle Umstände, von denen sie während der Ausübung ihres Amts Kenntnis erhalten, geheim zu halten. Diese Regel gilt sowohl während des Verfahrens als auch nach Abschluss des Rechtsstreits.

§ 23

Schiedsrichter kann sowohl eine auf die Liste der Schiedsrichter gesetzte Person als auch eine von einer Partei außerhalb dieser Liste benannte Person sein.

§ 24

1. Eine Person, die in das Amt eines Schiedsrichters bestellt wurde, muss die Ausübung dieses Amts ablehnen, wenn die in §22 Punkt 3 genannten Umstände eintreten, wenn Umstände vorliegen, die im polnischen Zivilprozessrecht enthalten sind und kraft Gesetz den Ausschluss eines Richters bewirken, sowie andere Umstände vorhanden sind, welche Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen können.
2. Die zum Schiedsrichter bestellte Person ist dazu verpflichtet, eine Erklärung über ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abzugeben. Diese Erklärung bewahrt der Gerichtssekretär in den Akten der Streitsache auf.

§ 25

1. Wenn eine Partei Zweifel an der Unparteilichkeit des Schiedsrichters oder an seiner Unabhängigkeit hegt, kann die Partei den Ausschluss des Schiedsrichters fordern.
2. Der Antrag auf Ausschluss des Richters darf nicht später als 14 Tage nach Kenntnismahme von der Bestellung des Schiedsrichters und nicht später als vor dem Beginn der ersten Verhandlung gestellt werden, es sei denn, die den

Ausschluss fordernde Partei weist nach, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Grund des Ausschlusses Kenntnis erhalten hat.

3. Die Partei hat das Recht, den Antrag auf Ausschluss eines Schiedsrichters auch dann zu stellen, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt und wenn rechtliche oder tatsächliche Hindernisse eintreten, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern.
4. Ein Schiedsrichter, dessen Ausschluss gefordert wurde, darf zu den im Antrag enthaltenen Vorwürfen Stellung nehmen.

§ 26

Dem Antrag auf Ausschluss eines Schiedsrichters erörtert das Gerichtspräsidium.

§ 27

1. An die Stelle des Schiedsrichters, der aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde, tritt der vorher von der Partei benannte Ersatzschiedsrichter.
2. Wenn die Partei vorher keinen Ersatzschiedsrichter bestellt hatte oder wenn der Ersatzschiedsrichter das Amt nicht übernimmt oder ausgeschlossen wird, beruft der Gerichtspräsident einen Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste.

§ 28

1. Die Parteien können die Zahl der Schiedsrichter beliebig festlegen, doch unabhängig von der Vereinbarung zwischen den Parteien muss die Zahl der Schiedsrichter immer ungerade sein und darf drei nicht überschreiten.
2. Wenn die Parteien es nicht anders vereinbart haben, werden die Streitsachen, bei denen der Wert des Streitgegenstands den Gegenwert von 10.000 € nicht überschreitet, von einem Einzelschiedsrichter entschieden.
3. Wenn der Streit von einem Einzelschiedsrichter entschieden wird, sind die Parteien dazu verpflichtet, diesen Schiedsrichter und seinen Stellvertreter (den Ersatzschiedsrichter) einvernehmlich in der vom Gerichtssekretär bestimmten Frist zu bestellen. Diese Frist darf nicht kürzer sein als 7 Tage.
4. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Bestellung durch die Parteien, bestellt der Gerichtspräsident den Einzelschiedsrichter von der Schiedsrichterliste.

§ 29

1. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Ein Einzelschiedsrichter besitzt die Befugnisse des Schiedsgerichts.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (der Ersatzschiedsrichter) werden von den Schiedsrichtern einvernehmlich von der Liste der Schiedsrichter bestellt. Wenn

die Schiedsrichter binnen 14 Tagen, nachdem der Gerichtssekretär sie dazu aufgefordert hat, keine einvernehmliche Bestellung vornehmen, werden der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter vom Gerichtspräsidenten von der Schiedsrichterliste bestellt.

V. Verfahrensregeln

§ 30

Vor dem Gericht hat jede Partei gleiche Rechte und muss vom Gericht gleich behandelt werden.

§ 31

Das Schiedsgericht wirkt in jedem Stadium des Verfahrens darauf hin, dass die Parteien einen Vergleich abschließen.

§ 32

Die Verfahrenssprache ist die polnische Sprache, es sei denn, dass die Parteien eine andere Sprache unter den folgenden Sprachen wählen: Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch.

§ 33

Auf Antrag der Partei und auf ihre Kosten bestellt das Schiedsgericht einen Dolmetscher für die Verhandlung.

§ 34

1. Die beklagte Partei kann bis zum Abschluss der ersten Verhandlung Widerklage erheben. Die Widerklage ist zulässig, wenn die mit ihr geltend gemachten Ansprüche zur Zuständigkeit des Gerichts gehören und mit den bisherigen Ansprüchen der Parteien im Zusammenhang stehen oder zur Aufrechnung geeignet sind.
2. Über die Widerklage wird vom selben Schiedsgericht entschieden. Auf die Widerklage werden die Vorschriften der vorliegenden Gerichtsordnung bezüglich der Klage entsprechend angewandt, insbesondere kann die Entscheidung über die Widerklage durch das Gericht nur nach Entrichtung der Gebühr erfolgen, die sich aus der Gebührenordnung für das Schiedsgericht ergibt.
3. Ungeachtet der Erhebung der Widerklage haben die Parteien das Recht, den Aufrechnungseinwand in Anspruch zu nehmen.

§ 35

1. Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts sind die Parteien verpflichtet, einander direkt und dem Gericht die Abschriften der Prozessschreiben zusammen mit den Anlagen zuzustellen.
2. Auf die Prozessschreiben werden die Vorschriften von § 11 Abs. 2 insoweit angewandt, als sie sich auf die Zahl der Exemplare für das Gericht und die Schiedsrichter bezieht.

§ 36

1. Eine Drittperson, die ein Rechtsinteresse daran hat, dass die Sache zugunsten einer der Parteien entschieden wird, darf dieser bis zum Abschluss der ersten Verhandlung beitreten (Nebenintervention). Die Drittperson muss ihren Beitritt schriftlich melden und ihr Rechtsinteresse daran mitteilen sowie angeben, welcher der Verfahrensparteien sie beitrifft.
2. Wenn das Ergebnis der Sache Einfluss auf Regress- oder Schadenersatzansprüche einer Partei an eine bestimmte Drittperson haben kann, kann die Partei bis zum Abschluss der ersten Verhandlung den Antrag stellen, diese Person über das vor dem Gericht anhängige Verfahren zu informieren und sie gleichzeitig dazu aufzufordern am Verfahren teilzunehmen (Streitverkündung). Der Gerichtssekretär fordert die betreffende Person auf, in einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie dem Verfahren beitrifft.
3. Über den Beitritt einer Drittperson zum Verfahren entscheidet das Schiedsgericht in einem Beschluss. Die Drittperson, die zum Verfahren zugelassen wurde, ist befugt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, sofern sie nicht zu den Handlungen und Erklärungen der Partei in Widerspruch stehen, der sie beigetreten ist.
4. Der Gerichtssekretär fordert die Drittperson, die im Beschluss des Schiedsgerichts über die Zulassung zum Verfahren ausgewiesen wurde, oder die Partei, welche die Drittperson auffordert, dem Verfahren beizutreten, in der vom Gerichtssekretär festgesetzten Frist auf, die Schiedsgerichtsgebühr nach den in der Gebührenordnung für das Schiedsgericht festgelegten Sätzen zu entrichten. Wird die Schiedsgerichtsgebühr nicht bezahlt, hat das zur Folge, dass die Drittperson nicht zum Verfahren zugelassen wird.
5. Die Drittperson hat nicht das Recht, einen Schiedsrichter zu benennen.
6. Am Verfahren können mehrere Drittpersonen teilnehmen.

§ 37

1. Das Verfahren wird auf Antrag des Klägers oder auf den einvernehmlichen Antrag der Parteien suspendiert.

2. Wird das Verfahren auf den Antrag des Klägers oder auf den einvernehmlichen Antrag der Parteien suspendiert, wird das binnen eines Jahres von keiner der Parteien wieder aufgenommene Verfahren eingestellt. Das ist nicht der Fall, wenn die Suspendierung des Verfahrens wegen eines anderen anhängigen Verfahrens suspendiert wird.

VI. Verfahrenskosten

§ 38

1. Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Gericht im Schiedsspruch oder in dem das Verfahren abschließenden Beschluss.
2. Die direkt mit dem Verfahren verbundenen Kosten, welche die Partei getragen hat, werden nicht rückerstattet. Die Vorauszahlungen zur Deckung der Auslagen, die mit den Handlungen des Gerichts verbunden sind, die auf Antrag der Partei vorgenommen wurden, werden nicht rückerstattet.
3. Rückerstattet werden nur die Schiedsgerichtsgebühr sowie die begründeten Kosten der Prozessvertretung.

VII. Verhandlung

§ 39

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Während der Verhandlung können neben dem Schiedsgericht und dem Protokollführer die Parteien und ihre Bevollmächtigten sowie mit Einvernehmen der Parteien andere Personen anwesend sein.

§ 40

Die Sache soll möglichst in einer Verhandlung entschieden werden.

§ 41

1. Der Verhandlungstermin wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt.
2. Der festgelegte Verhandlungstermin wird den Parteien oder ihren Bevollmächtigten vom Gerichtssekretär mitgeteilt. Im Falle einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung bewirkt das Nichterscheinen der Partei oder ihres Bevollmächtigten keine Vertagung des Verfahrens.
3. Ort der Entscheidung der Sache ist Warschau. Der Gerichtspräsident kann auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichts darüber entscheiden, dass die Verhandlung und der Erlass des Schiedsspruchs an einem anderen Ort erfolgen.

§ 42

1. Das Schiedsgericht wendet das Recht an, das die Parteien einvernehmlich gewählt haben. Wurde keine Wahl getroffen, wendet das Schiedsgericht das Recht des Staates an, der im engsten Zusammenhang mit dem erörterten Rechtsverhältnis steht.
2. Das Schiedsgericht wendet die Bestimmungen des Vertrags der Parteien und das Gewohnheitsrecht an. Im Einvernehmen der Parteien kann das Schiedsgericht die Sache nach Billigkeit oder als „*amiables compositeur*“ entscheiden.

§ 43

Die Parteien können während der gesamten Verhandlungsdauer tatsächliche Umstände und Beweise anführen, um ihre Anträge zu begründen oder die Anträge der Gegenpartei abzuwehren. Das Schiedsgericht hat das Recht, die Beweismittel nicht zu berücksichtigen, wenn es anerkennt, dass die strittigen Umstände bereits in ausreichendem Maße geklärt wurden oder wenn die Berufung auf Beweismittel offensichtlich den Zweck hat, das Verfahren zu verzögern.

§ 44

Das Schiedsgericht kann Beweise von Amts wegen erheben, wenn es anerkennt, dass sie notwendig sind, um die Umstände der Sache zu klären.

§ 45

1. Wenn die Beweisführung außerhalb des Verhandlungsorts oder außerhalb der Grenzen des Landes, in dem die Verhandlung stattfindet, erfolgen soll, delegiert das Schiedsgericht eines ihrer Mitglieder zur Beweisführung oder beantragt diese beim zuständigen allgemeinen Gericht.
2. Die Beweisführung kann auch in einer anderen vom Schiedsgericht festgelegten Form erfolgen. Diese Form muss es den Parteien ermöglichen, an den durchgeführten Handlungen teilzunehmen.

§ 46

1. Das Schiedsgericht schließt die Verhandlung, wenn es anerkennt, dass die Sache ausreichend geklärt wurde.
2. Das Schiedsgericht kann vor dem Erlass des Schiedsspruchs die geschlossene Verhandlung wieder eröffnen. Sie muss das tun, wenn nach dem Abschluss der Verhandlung wesentliche Umstände aufgetaucht sind, die Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruchs haben können.

§ 47

1. Der vom Sekretär bestimmte Protokollführer fertigt das Protokoll der Verhandlung an.
2. Das Verhandlungsprotokoll wird vom Schiedsgericht und vom Protokollführer unterzeichnet.
3. Die Parteien können binnen 14 Tagen nach Abschluss der Verhandlung eine Berichtigung des Protokolls oder seine Ergänzung verlangen.
4. Dem Protokoll können Anhänge beigefügt werden, die von den Parteien hinterlegt werden und ihre Behauptungen und Erklärungen enthalten.

VIII. Schiedssprüche und Entscheidungen des Gerichts

§ 48

1. Das Schiedsgericht erlässt den Schiedsspruch nach einer Beratung und Abstimmung. Dieses darf nicht später als 30 Tage nach dem Abschluss der Verhandlung erfolgen.
2. Sowohl die Beratung als auch die Abstimmung sind nicht öffentlich.
3. Die Schiedssprüche werden mit Stimmenmehrheit gefällt.
4. Der Schiedsspruch wird von der Mehrheit der Schiedsrichter unterzeichnet. Ein Schiedsrichter, der mit dem Standpunkt der Mehrheit nicht einverstanden ist, kann das anmerken und den Schiedsspruch unterzeichnen, er kann aber auch seinen Standpunkt den Akten zur Sache beifügen. Wenn ein Schiedsrichter die Unterzeichnung des Schiedsspruchs ablehnt oder wenn der Schiedsrichter den Schiedsspruch aus anderen Gründen nicht unterzeichnen kann, wird dieser Umstand im Schiedsspruch vermerkt.
5. Der Schiedsspruch muss die Motive anführen, von denen sich das Gericht beim Erlass des Schiedsspruchs leiten ließ.
6. Der Schiedsspruch muss auch vom Gerichtspräsidenten und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Gerichtsstempel versehen werden.
7. Das Gericht stellt den Parteien eine Abschrift des Schiedsspruchs zu, die genauso unterzeichnet ist wie die Urschrift.
8. In begründeten Fällen kann das Schiedsgericht ein Zwischen- oder Teilurteil erlassen.

§ 49

1. Die Schiedsurteile sind endgültig.
2. Gegen die Schiedsurteile des Gerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

§ 50

1. Jede Partei kann binnen 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsurteils beantragen, das Schiedsurteil zu ergänzen, es auszulegen und Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, der anderen Partei eine Abschrift des Antrags zuzustellen.

§ 51

Das Schiedsgericht erlässt Beschlüsse in Sachen, die kein Schiedsurteil erfordern.

§ 52

Die Abschriften aus den Akten werden den Parteien gegen eine getrennte, in der Gebührenordnung bestimmte Gebühr ausgestellt, die eine Anlage zu vorliegender Schiedsgerichtsordnung bildet.

§ 53

1. Der Gerichtspräsident kann die Veröffentlichung des Schiedsurteils genehmigen, wobei die Anonymität der Schiedsrichter und der Parteien gewahrt bleiben muss.
2. Das Gerichtspräsidium kann Informationen über Schiedsgerichtsverfahren in Form von statistischen Angaben veröffentlichen.

§ 54

Vorliegende Schiedsgerichtsordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2002 eingeleitet wurden.

**GEBÜHRENORDNUNG
DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS
BEI DER DEUTSCH-POLNISCHEN
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

§ 1

Die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht tragen die Parteien nach den Regeln und in der Höhe, die in vorliegender Gebührenordnung festgelegt sind.

§ 2

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

- a) der Eintragungsgebühr
- b) der Schiedsgerichtsgebühr
- c) den Auslagen des Gerichts.

Den Gebühren wird die anfallende Umsatzsteuer (VAT) hinzugerechnet.

§ 3

1. Die Eintragungsgebühr beträgt € 350.
2. Die Eintragungsgebühr ist für die Deckung des Verwaltungsaufwands des Gerichts bestimmt und wird nicht rückerstattet.

§ 4

Die Schiedsgerichtsgebühr besteht aus:

- a) dem für die Vergütung der Schiedsrichter bestimmten Teil, der 60% der Schiedsgerichtsgebühr bildet,
- b) dem für die Deckung des Verwaltungsaufwands des Gerichts bestimmten Teil, der 40% der Schiedsgerichtsgebühr bildet.

§ 5

1. Die Höhe der Auslagen wird durch das Gericht festgelegt.
2. Bei der Festlegung der Auslagen berücksichtigt das Gericht die Auslagen der Schiedsrichter, die mit der Ausübung des ihnen übertragenen Amtes entstanden sind, sowie die Kosten für die Berufung von Sachverständigen.
3. Die Kosten für die Teilnahme von Zeugen an der Verhandlung belasten die Partei, welche die Berufung des Zeugen beantragt hat.

§ 6

1. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr ist vom Streitwert abhängig und beträgt entsprechend:
 - a) bei einem Streitwert bis € 10.000 8%, aber nicht weniger als € 800,
 - b) bei einem Streitwert von € 10.001 bis € 100.000 € 800+ 6% des Betrags, der € 10.000 überschreitet,
 - c) bei einem Streitwert von € 100.001 bis € 200.000 € 6200 + 5% des Betrags, der € 100.000 überschreitet,
 - d) bei einem Streitwert von € 200.001 bis € 500.000 € 11.200 + 3,5 % des Betrags, der € 200.000 überschreitet,
 - e) bei einem Streitwert von € 500.001 bis € 1.000.000 € 21.700 + 2 % des Betrags, der € 500.000 überschreitet,
 - f) bei einem Streitwert über € 1.000.000 € 31.700 + 0.5% des Betrags, der € 1.000.000 überschreitet.
2. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr darf 200.000 € nicht überschreiten.

§ 7

Wenn die Sache von einem Einzelschiedsrichter entschieden wird, beträgt die Schiedsgerichtsgebühr 50% der Gebühr nach den Regeln des vorangegangenen Paragraphen.

§ 8

Wenn eine Drittperson dem anhängigen Verfahren beitrifft oder wenn eine Partei eine Drittperson auffordert, dem Verfahren beizutreten, beträgt die Schiedsgerichtsgebühr 20% der Gebühr nach den Regeln von § 6.

§ 9

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann die Parteien zu Beginn oder während der Verhandlung dazu auffordern, Vorschüsse für vorgesehene Ausgaben zu leisten und die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung dieses Vorschusses durch die Partei abhängig machen.

§ 10

1. Wird die Klage zurückgezogen und wurden die Gebühren bereits entrichtet, werden:
 - a) 80% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, bevor der Sekretär die Zustellung der Klage an die beklagte Partei veranlasst hat,

- b) 65% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, nachdem der Sekretär die Zustellung der Klage an die beklagte Partei veranlasst hat, aber sich das Schiedsgericht noch nicht konstituiert hat,
 - c) 50% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, nachdem sich das Schiedsgericht schon konstituiert hat, aber vor Beginn der ersten Verhandlung.
2. Über die Rückerstattung der Schiedsgerichtsgebühr entscheidet im Beschluss über die Einstellung des Verfahrens das Schiedsgericht, und wenn es sich noch nicht konstituiert hat, der Gerichtspräsident.

§ 11

Für die Ausgabe von Abschriften aus den Akten erhebt das Gericht gemäß § 52 der Schiedsgerichtsordnung eine Gebühr in Höhe von 1€ für eine Abschriftseite.